

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schwestern und Brüder,

im Zuge der Lockerungen des Landes Baden-Württemberg nach den Pfingstferien erreichen uns immer wieder Nachfragen über die Auswirkungen auf bestehende Regelungen für Gottesdienste und die Konfirmandenarbeit. In dem Zusammenhang erinnern wir daran, dass die Rundschreiben zum Gottesdienst vom 14. Mai 2020 und zu den Gemeindehäusern vom 11. Mai 2020 und vom 16. Juni 2020 nach wie vor gelten. Der Oberkirchenrat ist auf verschiedenen Ebenen mit den Landesbehörden, den anderen Gliedkirchen der EKD und der katholischen Schwesterkirche im engen Austausch, und wird selbstverständlich zeitnah kommunizieren, sobald eine neue Einschätzung der Gefährdungslage vorgenommen werden kann.

1. Gottesdienst

Drei Regelungen – Stand 17.06.2020– sind besonders hervorzuheben.

- a) Die Abstandsregelung von 2m gilt weiterhin. Diese beruht auf einer Absprache mit dem Land, das sich aus Rechtsgründen gehindert sieht, diesen Abstand vorzugeben, ihn aber für sinnvoll erachtet, weil in einem geschlossenen Raum für einen längeren Zeitraum gemeinsam gesprochen wird. Nach allem, was wir wissen, kommt es in geschlossenen Räumen vor allem darauf an, dass jeder Mensch hinreichend Luft um sich und über sich hat, die er verbrauchen kann, ohne mit Aerosolen anderer in Kontakt zu kommen. Ein größerer Abstand ist schon deshalb sinnvoll, weil die Zeitdauer des Kontaktes in einem Gottesdienst mit 30 – 40 Minuten relativ lang ist und unter den Virologen noch keine Einigkeit besteht, welchen Einfluss der Zeitfaktor auf die Ansteckungsgefahr hat.
- b) Abendmahlsfeiern bleiben nach wie vor ausgesetzt. Auf den Vorrang der Wortverkündigung vor dem Wortzeichen in der Theologie Martin Luthers und Johannes Brenz' wurde mehrfach hingewiesen, hier sind wir auch mit den anderen Landeskirchen im Gespräch, evtl. gibt es demnächst einen abgestimmten Vorschlag, wie Abendmahlsfeiern wenigstens in eingeschränkter Weise gefeiert werden können. Bis dahin bitten wir aber noch um Geduld und Verständnis, dass Besonnenheit hier mit dem schmerzlichen Verzicht auf die leibliche Communion im Abendmahl verbunden ist.
- c) Die Regelungen zu Musik, Chor, Singen und Bläsern im Gottesdienst sowohl im Kirchengebäude als auch unter freiem Himmel sind in Absprache mit dem Landesgesundheitsamt gegenwärtig noch unverändert. Wir informieren Sie umgehend, wenn sich hier etwas Neues ergibt. Gerade Musik erreicht ja die menschliche Seele in besonderer Weise. Gerade der Verzicht auf den Gemeindegesang wird als besonders schmerzhafter Einschnitt erlebt. Deshalb arbeiten wir hier mit besonderem Nachdruck und hoffen auf baldige Ergebnisse.

2. Kindergottesdienst

Das Rundschreiben vom 14. Mai 2020 sah vor, dass Kindergottesdienste ausgesetzt bleiben bis zur Öffnung der Kindertagesstätten. Inzwischen ist dieser Prozess auf einem abgestuften Weg im

Gänge. Wir halten es inzwischen für möglich, wieder separate Kindergottesdienste anzubieten. Zwar haben die Verbände auch auf dem digitalen und medialen Weg hier viel geleistet, wofür wir sehr dankbar sind, dennoch lebt gerade der Kindergottesdienst von Begegnung und sinnlich wahrnehmbaren Erleben „mit Herz, Kopf und Hand“.

Die Integration von Verkündigung, Erlebnis und Hygiene stellt eine besondere Herausforderung an die Kreativität der Mitarbeitenden in den Teams dar. Natürlich sind die Mindeststandards an Hygiene, Abstand, Berührungsflächen etc. wie sie z.B. in den Kindertagesstätten gelten einzuhalten und doch kann die biblische Botschaft auch unter diesen Umständen in den Herzen der Kinder zum Sprechen gebracht werden. Hierzu wünschen wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die rechten Worte und Gottes Segen.

Vielleicht wäre es auch eine Chance, die Sonntagsgottesdienste – gerade in der jetzt vorliegenden verknappten Agenda, einmal daraufhin durchzuforschen, wie die Liturgie und Predigt auch für Kinder attraktiver sein kann, also im Sinne der „Familienkirche“ weiterzudenken.

3. Konfirmandenunterricht

Der Konfirmandenunterricht ist bisher immer im engen Kontext zur Jugendarbeit betrachtet und weiterentwickelt worden. Deshalb wurden seit Beginn der Coronakrise alle Verordnungen des Landes zur Jugendarbeit auch auf den KU angewendet.

Man kann den KU aber auch als Angebot der weiteren und allgemeinen Bildung betrachten und so die „Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Betriebs der Einrichtungen der allgemeinen Weiterbildung und freien schulischen Bildung (Corona-Verordnung allgemeine Weiterbildung - CoronaVO allgemeine Weiterbildung)“ anwenden. Mit anderen Worten: Wenn die üblichen Regelungen über Abstand, Hygiene etc. und die Bedingungen über die Nutzung der Gemeindehäuser eingehalten werden, ist der Konfirmandenunterricht ab sofort wieder möglich. Damit ist Teilnehmerbegrenzung auf 10 Personen im KU hinfällig.

Natürlich ist es auch in diesem wichtigen Arbeitsfeld eine besondere Herausforderung, die biblischen und lebensweltlichen Inhalte unter den gegebenen Bedingungen (Abstandsregelungen, Pausenorganisation, Maskenpflicht, Gruppengröße) angemessen zu organisieren.

Rückfragen bitte an Kirchenrat Dr. Frank Zeeb: Frank.Zeeb@ELK-WUE.DE